

BGer 5A_807/2022 vom 20. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_807_2022

FR: TF 5A_807/2022 du 20 octobre 2022

IT: TF 5A_807/2022 del 20 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf allgemeine Feststellungsbegehren statt reformatorische Begehren in der Sache selbst zu stellen (Art. 42 Abs. 1 und Art. 107 Abs. 2 BGG), welche sich im Übrigen primär auf das obergerichtliche Nichteintreten zu beziehen hätten. Bereits daran scheitert die Beschwerde.

E. 2

Im Übrigen hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Die weitschweifigen und teilweise polemischen Ausführungen in der Beschwerde gehen am Anfechtungsgegenstand (Frage der veränderten Verhältnisse) vorbei und sind im Übrigen allgemeiner Natur, indem zusammengefasst geltend gemacht wird, er (Vater) und das Kind würden in Verletzung verschiedener (näher bezeichneter) Normen der BV, der EMRK und des UNO-Paktes II gefoltert, unmenschlich behandelt und nicht angehört; dem Kind würden Betäubungsmittel verabreicht, was eine Körperverletzung darstelle, und dessen psychische Auffälligkeiten seien allein auf die Mutter zurückzuführen, da es mit ihm ja keinen Kontakt haben dürfe, und es komme nunmehr in ein Alter, wo es selbstbestimmt wählen dürfe, bei welchem Elternteil es wohnen wolle.

Eine nachvollziehbare Darlegung, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen könnte, lässt sich bei diesen Ausführungen nicht ausmachen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde - abgesehen von den ungenügenden Rechtsbegehren - als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.